



Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

die Versicherungsbedingungen bilden die Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) Stand 01.01.2015

Inhalt	Seite
Kundeninformation	2
Inhaltsverzeichnis der AKB	4
Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung	5

Dies sind wichtige Vertragsunterlagen!
Bitte bewahren Sie sie zusammen mit dem Versicherungsschein auf.

Auf gute Partnerschaft
Ihre HUK-COBURG und Ihre HUK-COBURG-Allgemeine

Kundeninformation

Identität des Versicherers

Für Kunden der HUK-COBURG gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg, Register-Gericht Coburg, Handelsregister-Nr. 100, Sitz des Unternehmens: Bahnhofplatz, 96444 Coburg.

Identität des Versicherers

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, Register-Gericht Coburg, Handelsregister-Nr. 465, Sitz des Unternehmens: Bahnhofplatz, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG lautet:

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg, Bahnhofplatz, 96444 Coburg.
Ladungsfähige Vertreter sind Dr. Wolfgang Weiler und Klaus-Jürgen Heitmann.

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG-Allgemeine lautet:

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, Bahnhofplatz, 96444 Coburg.
Ladungsfähige Vertreter sind Dr. Wolfgang Weiler und Klaus-Jürgen Heitmann.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der Aufsichtsbehörde

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel. 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550.

Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsvertrags werden der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge sowie die Versicherungsbedingungen. Bei der HUK-COBURG gilt zusätzlich die Satzung der HUK-COBURG. In der Kraftfahrtversicherung gelten die für neu abzuschließende Verträge maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und die Bedingungen für die Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USVB).

Versicherungsschutz rund um Ihr Fahrzeug

Der Versicherungsschutz rund um Ihr Fahrzeug umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Kfz-Haftpflichtversicherung leistet bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen Schadenersatz bei begründeten Ansprüchen Dritter und wehrt unberechtigte Forderungen ab. Sie kommt für alle Fälle auf, bei denen durch das versicherte Fahrzeug Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört werden bzw. verloren gehen oder Vermögensschäden entstehen.

Schutzbrief. Die Schuttbrieversicherung erbringt Serviceleistungen und ersetzt die entstehenden Kosten in begrenzter Höhe, z. B. wenn das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall abgeschleppt werden muss.

Teilkasko. Die Teilkasko schützt im vereinbarten Umfang vor finanziellen Risiken bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs, z. B. durch Entwendung, Naturgewalten, Bruch an der Verglasung, Zusammenstoß mit Tieren oder Kurzschluss an der Verkabelung.

Vollkasko. Die Vollkasko umfasst die Leistungen der Teilkasko und bietet darüber hinaus im vereinbarten Umfang Versicherungsschutz für Unfallschäden am versicherten Fahrzeug – auch bei selbst verursachten Unfällen – sowie für Schäden, die durch mutwillige Handlungen fremder Personen entstehen.

Fahrerschutz. Der Fahrerschutz schützt den Fahrer beim Lenken des versicherten Fahrzeugs, wenn er in einen Unfall verwickelt und dadurch verletzt wird. Er erhält im Rahmen der Vereinbarungen Entschädigungsleistungen für Personenschäden, die durch selbst- oder teilverschuldete Unfälle, durch unbekannte Schädiger oder durch Unfälle auf Grund höherer Gewalt entstanden sind. Leistungen Dritter werden angerechnet.

Ausland-Schadenschutz. Der Ausland-Schadenschutz ersetzt Ihren Kfz-Haftpflichtschaden, den Sie mit Ihrem Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall im Ausland erleiden so, als ob das Fahrzeug des am Unfall schuldigen Unfallgegners bei uns versichert wäre. Schutz besteht in vielen Staaten Europas.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags können Sie dem Versicherungsantrag entnehmen. Ändern sich die für die Beitragsberechnung maßgeblichen Angaben oder der Tarif, kann sich der Beitrag ändern. Im Endbeitrag ist die Versicherungsteuer enthalten. Der Versicherungsbeitrag ist umsatzsteuerfrei.

Der erste oder einmalige Beitrag ist 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Er ist dann unverzüglich (d. h. innerhalb von 2 Wochen) zu zahlen. Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

Beginn des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Bevor der Beitrag bezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflicht-, Autoschuttbrief-, Fahrerschutz- und Ausland-Schadenschutz-Versicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag bezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Widerrufsbelehrung

Sie haben ein Widerrufsrecht, wenn Sie Ihr Fahrzeug erstmalig bei uns versichern (Neugeschäft), wenn Sie anstelle Ihres bisherigen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns versichern (Fahrzeugwechsel), wenn Sie Ihren Vertrag auf den neuesten Tarif umstellen (Tarifumstellung) oder wenn Sie in Ihren bei uns bestehenden Kfz-Versicherungsvertrag eine weitere Versicherungsart einschließen. Über Ihr Widerrufsrecht informieren wir Sie ausführlich im Versicherungsschein.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Für Kunden der HUK-COBURG gilt:	Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine gilt:
HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse	HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG
kräftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg	Bahnhofplatz
Bahnhofplatz	96440 Coburg
96440 Coburg	E-Mail: Info@HUK-COBURG.de
E-Mail: Info@HUK-COBURG.de	

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Tagessatz, den wir Ihnen im Versicherungsschein oder in einer separaten Erklärung nennen. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufen Sie eine Tarifumstellung oder den Einschluss einer weiteren Versicherungsart, läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter.

Der von Ihnen im Fall eines Widerrufs zu zahlende Betrag ist abhängig von der Höhe der vereinbarten Prämie. Ändern sich die für die Prämienberechnung maßgeblichen Angaben, kann sich die Prämie ändern und damit auch der von Ihnen im Falle des Widerrufs zu zahlende Betrag.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Ende der Widerrufsbelehrung

Dauer und Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für den vereinbarten Zeitraum geschlossen, längstens für 1 Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Neue Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System bei Pkw

Dieser Tarif enthält neue Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System bei Pkw. Die Tabellen sind im Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung abgebildet. In der Schadenfreiheitsklasse 25 (und höher) ist kein beitragsfreier Rabattretter enthalten. Der Rabattretter erlaubt in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkasko-versicherung einen Schaden ohne Beitragserhöhung.

Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Niederlassung, die Sie betreut, örtlich zuständig ist.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend von vorstehender Bestimmung das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

Meinungsverschiedenheiten

Wenn Sie als Verbraucher mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel. 0800 3696000*, Fax 0800 3699000* (*kostenlos aus deutschen Telefonnetzen). Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Sind Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel. 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Einzelne Streitfälle können deshalb nicht verbindlich entschieden werden.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5	C.5	Versicherungsteuer	15
A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?	5	C.6	Überweisung statt Lastschrift	15
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	5	D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung	15	
A.1.1 Was ist versichert?	5	D.1 Pflichten bei allen Versicherungsarten	15	
A.1.2 Wer ist versichert?	5	D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	15	
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	5	D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	15	
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	5	E Ihre Pflichten im Schadenfall und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung	15	
A.1.5 Was ist nicht versichert?	6	E.1 Pflichten bei allen Versicherungsarten	15	
A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	6	E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	16	
A.2.1 Was ist versichert?	6	E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung	16	
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	7	E.4 Zusätzlich beim Fahrerschutz	16	
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	7	E.5 Zusätzlich beim Ausland-Schadenschutz	16	
A.2.4 Wer ist versichert?	7	E.6 – nicht belegt –	16	
A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	7	E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	16	
A.2.6 Was leisten wir im Schadenfall?	8	F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	16	
A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	9	G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs	17	
A.2.8 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie das Fahrzeug nicht selbst genutzt haben?	9	G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	17	
A.2.9 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?	9	G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	17	
A.2.10 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	9	G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	17	
A.2.11 Hinweis auf Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall	9	G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten	18	
A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	9	G.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung	18	
A.3.1 Was ist versichert?	9	G.6 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	18	
A.3.2 Wer ist versichert?	10	G.7 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	18	
A.3.3 Versichertes Fahrzeug	10	H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	18	
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	10	H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	18	
A.3.5 Hilfe vor Ort bei Panne oder Unfall	10	H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	18	
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall und Entwendung	10	H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	18	
A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise	11	I Schadenfreiheitsrabatt-System (SF-System)	18	
A.3.8 Zusätzliche Hilfe auf einer Auslandsreise	11	I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen	18	
A.3.9 Hilfe bei Naturkatastrophen	11	I.2 Ersteinstufung	18	
A.3.10 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?	12	I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0	18	
A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	12	I.2.2 Ersteinstufung in eine günstigere SF-Klasse als SF-Klasse 0	18	
A.3.12 Verpflichtung Dritter	12	I.2.3 Vorversichererbestätigung	19	
A.3.13 Hinweis auf Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall	12	I.3 Jährliche Neueinstufung	19	
A.4 Fahrerschutz – wenn der Fahrer beim Lenken des Fahrzeugs verletzt oder getötet wird	12	I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung	19	
A.4.1 Was ist versichert?	12	I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	19	
A.4.2 Wer ist versichert?	12	I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen	19	
A.4.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?	12	I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	19	
A.4.4 Welches Recht gilt?	12	I.3.6 Rabatenschutz – ein Schaden ist frei	19	
A.4.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	12	I.3.7 Kein Rabatretter	19	
A.4.6 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung, Leistung für eine mitversicherte Person	12	I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	19	
A.4.7 Verpflichtung Dritter, Vorleistung	12	I.4.1 Schadenfreier Verlauf	19	
A.4.8 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?	12	I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf	19	
A.4.9 Hinweis auf Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall	13	I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können	19	
A.5 Ausland-Schadenschutz – besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland	13	I.6 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	19	
A.5.1 Was ist versichert?	13	I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	19	
A.5.2 Wer ist versichert?	13	I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf	19	
A.5.3 Versichertes Fahrzeug	13	J Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen	20	
A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	13	J.1 Beitragsänderung	20	
A.5.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	13	J.1.1 Beitragsänderung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	20	
A.5.6 Welches Recht gilt?	13	J.1.2 Beitragsänderung in der Kasko	20	
A.5.7 Was ist nicht versichert?	13	J.1.3 Beitragsänderung beim Fahrerschutz	20	
A.5.8 Verpflichtung Dritter, Anrechnung der Leistungen Dritter	13	J.2 Kündigungsrecht	20	
A.5.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Leistung für mitversicherte Personen, Abtretung	13	J.3 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	20	
A.5.10 Hinweis auf Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall	13	K Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	20	
A.6 – nicht belegt –	13	K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	20	
A.7 – nicht belegt –	13	K.2 Änderung der Angaben zu Tarifierungsmerkmalen	20	
A.8 Leistungserweiterungen durch Kasko PLUS Baustein (Leistungs- und Beitragserhöhung)	13	K.3 Ihre Mitteilungspflichten zu Tarifierungsmerkmalen	20	
A.8.1 Anwendungsbereich	13	K.4 Änderung der Region wegen Wohnsitzwechsels	21	
A.8.2 Kasko PLUS: Baustein zur Kaskoversicherung	13	K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	21	
A.8.3 Kündigung	14	L Meinungsverschiedenheiten	21	
B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	14	M Gerichtsstände	21	
B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	14	N Wann können wir Ihre Versicherungsbedingungen ändern?	21	
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz	14	O Nicht versicherbare und spezielle Fahrzeugarten	21	
C Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	14	P Versicherbare Personen	21	
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	14	Anhang: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	22	
C.2 Zahlung des Folgebeitrags	14			
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	15			
C.4 Zahlungsperiode	15			

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Einleitung

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Fahrerschutzversicherung (A.4)
- Ausland-Schadenschutz (A.5)

Die Verträge zu diesen Versicherungsarten sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge.

Zusätzlich zu den Versicherungsarten können Sie mit uns weitere Leistungsvarianten (Erweiterungen und Einschränkungen) vereinbaren. Leistungserweiterungen sind:

- Kasko SELECT (A.2.6.3)
- Kasko PLUS (A.8)
- Rabattschutz (I.3.6)

Leistungseinschränkungen enthält der Basis-Tarif. Diese sind in den Versicherungsbedingungen an der jeweiligen Stelle ausdrücklich beschrieben, vgl. z. B. den Ausschluss der Mallorca-Police beim Basis-Tarif in A.1.1.6.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten und welchen Versicherungsumfang Sie für Ihr dort genanntes Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sprechen wir in Ihren Versicherungsbedingungen vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug (Kraftfahrzeug oder Anhänger) gemeint.

Auf Ihren Vertrag zur Kfz-Versicherung wenden wir deutsches Recht an. Die Vertragssprache ist deutsch.

Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen eines gemieteten Pkw im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Die Versicherung eines Pkw, eines Krafftrads oder eines Campingfahrzeugs umfasst auch Kfz-Haftpflichtschäden, die Sie als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw auf einer Reise in den Ländern, in denen nach A.1.4 in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht, verursachen. Ausgenommen ist Deutschland.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn nicht Sie selbst, sondern Ihr Ehe- oder eingetragener Lebenspartner oder Ihr Lebenspartner, mit dem Sie einen gemeinsamen Haushalt führen, das Fahrzeug fährt.

Versicherungsschutz besteht 3 Monate ab dem Zeitpunkt der Anmietung des Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit nicht Versicherungsschutz aus der Kfz-Haftpflichtversicherung des gemieteten Pkw besteht. Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Sie mit uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Fahrzeug vereinbart haben. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten sinngemäß für die Mallorca-Police, soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.

Beim Basis-Tarif für Pkw erbringen wir diese Leistung nicht.

Hinweis: Zu weiteren Einschränkungen des Basis-Tarifs: siehe A.2.2.3, A.2.2.4, A.2.2.5, A.2.6.1.b, A.2.6.1.d und A.2.6.4.c sowie die Rückstufungstabellen im Anhang.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen abhandenkommen, beschädigt oder zerstört werden,
- reine Vermögensschäden verursacht werden

und deshalb Schadenersatzansprüche gegen Sie oder uns geltend gemacht werden.

Wir regulieren auf Grund der Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Straßenverkehrsgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts.

Gebrauch des Fahrzeugs umfasst z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen.

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Hinweis: Nichtversicherungspflichtige Fahrzeuge können Sie freiwillig gegen Haftpflichtschäden versichern. Dazu zählen z. B. Elektrofahräder oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Schadenersatz für begründete Ansprüche leisten wir in Geld.

A.1.1.3 Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, wenn zu hohe Ansprüche geltend gemacht werden.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs
- den Eigentümer des Fahrzeugs
- den Fahrer des Fahrzeugs
- berechtigte Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird
- den Halter, Eigentümer, Fahrer und Berufs-Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Behördlich genehmigte Fahrveranstaltung

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweise:

– Für behördlich genehmigte Fahrveranstaltungen muss der Veranstalter eine gesonderte Versicherung abschließen.

– Nehmen Sie an einem behördlich nicht genehmigten Rennen teil, verletzen Sie Ihre Pflicht nach D.1.5. Mit welchen Folgen Sie bei einer Pflichtverletzung rechnen müssen: siehe D.3.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistungen ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko).

Mitversicherte Teile

A.2.1.2 Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch unter den Voraussetzungen von A.2.1.3 bis A.2.1.5 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Ohne Beitragszuschlag mitversicherte Teile

A.2.1.3 Ohne Beitragszuschlag mitversichert sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug unter Verschluss verwahrt oder an ihm befestigt sind:

- Heckgepäck- und Dachträger
- Zubehör, soweit das Mitführen gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Pannenhilfe dient
- Fotoapparat bis 60 €
- Schutzhelme ohne Lautsprecher bzw. Funkanlage für Zweiradfahrer, sofern diese über eine abgeschlossene Halterung fest mit dem Zweirad verbunden sind

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.4 Ohne Beitragszuschlag mitversichert sind

- bei Pkw bis zur Höhe des Neuwerts
- bei Nicht-Pkw bis zu einem Neuwert von insgesamt 5.000 € folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug fest eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind. Übersteigt der Neuwert dieser Teile bei Nicht-Pkw den nach Satz 1 versicherten Neuwert, so ist der entsprechende Mehrwert gegen Beitragszuschlag versicherbar. Leistungsgrenze ist in allen Fällen der versicherte Neuwert am Tag des Schadens.
- Fernseher mit Antenne
- Funkanlage mit Antenne
- Lautsprecher (auch mehrere)
- Mikrofon und Lautsprecheranlage (außer in Omnibussen)
- Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme (soweit nicht serienmäßig)
- Radioanlage (komplett)
- Telefon mit Antenne
- Multifunktionsgeräte bzw. Kombinationsgeräte (Audio-, Video-, Radio-, Telekommunikationsgeräte und/oder Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme)
- Schutzhelme mit Lautsprecher bzw. Funkanlage für Zweiradfahrer, sofern diese über eine abgeschlossene Halterung fest mit dem Zweirad verbunden sind

Gegen Beitragszuschlag mitversicherte Teile

A.2.1.5 Bis zur Höhe des bei Vertragsabschluss angegebenen Werts sind folgende Teile gegen Beitragszuschlag versicherbar, soweit sie im Fahrzeug fest eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind:

- Bar
- Beschläge (Monogramm usw.)
- Beschriftung (Werbung)
- Dachkoffer
- Doppelpedalanlage
- Hydraulische Ladebordwand für Lkw
- Panzerglas
- Postermotive unter Klarlack
- Rundumlicht (Blaulicht usw.)
- Spezialaufbau
- Wohnwageninventar (fest eingebaut und soweit nicht serienmäßig)
- zugelassene Veränderungen am Fahr- und/oder Triebwerk aller Art zur Leistungssteigerung und Verbesserung der Fahreigenschaften

Nicht versicherbare Teile

A.2.1.6 Nicht versicherbar – soweit nicht unter A.2.1.3 bis A.2.1.5 genannt – sind beispielsweise:

- Atlas
- Autodecke oder Reiseplaid oder Edelpelz
- Autokarten
- Autokompass
- Brillen
- Campingausrüstung (soweit nicht fest eingebaut)
- Ersatzteile und Werkzeuge (soweit nicht serienmäßig)
- Fahrerkleidung
- faltgarage, Regenschutzplane
- Faxgerät (soweit nicht fest eingebaut)
- Fotoausrüstung über 60 €
- Funkrufempfänger

- Garagentoröffner (Sendeteil)
- Heizung (soweit nicht fest eingebaut)
- Kühltasche
- Laptop
- Magnetschilder
- Maskottchen
- Mobiltelefon (Handy)
- Rasierapparat
- Staubsauger
- Ton- und Datenträger jeder Art
- Vorzelt

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

In der Teilkasko besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Schmor- und Sengschäden sind mitversichert.

Entwendung

A.2.2.2 Diebstahl und Raub

a Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs auf Grund räuberischer Erpressung.

Wann ist Unterschlagung versichert?

b Unterschlagung ist nur ausnahmsweise versichert. Eine Unterschlagung liegt beispielsweise vor, wenn derjenige, dem Sie Ihr Fahrzeug geliehen oder vermietet haben, dieses nicht mehr zurückgibt. Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie oder ein sonstiger Verfügungsberechtigter das Fahrzeug dem Täter überlassen und folgende Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Überlassung vorliegen:

- Die Überlassung ist auf einen bestimmten Zeitraum von maximal 3 Tagen begrenzt.
- Der Zweck der Überlassung ist bestimmt (z. B. Fahrt eines Mitarbeiters zur Erledigung eines konkreten Auftrags, Einparken des Fahrzeugs durch Hotelangestellten).

Wann ist unbefugter Gebrauch versichert?

c Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Naturgewalten

A.2.2.3 Versicherte Naturgewalten

a Versichert ist die unmittelbare Einwirkung auf das Fahrzeug durch Naturgewalten. Naturgewalten sind Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen oder Vulkanausbruch.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Was versteht man unter diesen Begriffen?

b Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Erdbeben (z. B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

Was ist ausgeschlossen?

c Beim Basis-Tarif für Pkw sind Schäden durch Lawinen ausgeschlossen.

Hinweise:

– Eine unmittelbare Einwirkung liegt beispielsweise nicht bei einem Schaden vor, der auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen ist.

– Beachten Sie auch die weiteren Ausschlüsse in A.2.9.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Beim Basis-Tarif für Pkw ist nur der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bundesjagdgesetz (z. B. Reh, Wildschwein) versichert.

Tierbiss

A.2.2.5 Versichert sind unmittelbare Schäden durch Tierbiss (z. B. durch einen Marder) an Kabeln, Schläuchen und Leitungen bei einem Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis zu 3.000 € je Schadenfall versichert.

Beim Basis-Tarif für Pkw ist diese Leistung ausgeschlossen.

Bruch der Verglasung

A.2.2.6 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Die Verglasung umfasst Glas- und Kunststoffscheiben (Front-, Heck-, Trenn- und Seitenscheiben), Glasdächer, Spiegel und die Abdeckung von Leuchten. Nicht als Verglasung gelten beispielsweise Glas- und Kunststoffteile von Fahrzeugassistenzsystemen und Displays.

Hinweis: Beachten Sie bitte Ihre Pflichten im Schadenfall nach E.1 und E.3. Mit welchen Folgen Sie bei einer Pflichtverletzung rechnen müssen: siehe E.7.

Kurzschlusschäden

A.2.2.7 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss einschließlich der dadurch bedingten Schäden an angeschlossenen Aggregaten. Der Ersatz von Aggregatschäden ist auf 1.500 € je Schadenereignis beschränkt.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

In der Vollkasko besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versicherte Unfallereignisse

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Beispiele für nicht versicherte Ereignisse

Deshalb liegt beispielsweise in folgenden Fällen kein Unfallschaden vor:

- Die Ladung verrutscht allein deshalb, weil der Fahrer das Fahrzeug bremst und verursacht einen Schaden am Fahrzeug.
- Ein Bedienungsfehler des Fahrers ist alleinige Ursache eines Schadens am Fahrzeug.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transport auf einer Fähre

A.2.3.4 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsreich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was leisten wir im Schadenfall?

A.2.6.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

a Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.6.2.

Dies gilt sinngemäß auch für mitversicherte Teile.

Wann zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs?

b Bei Pkw zahlen wir anstelle des Wiederbeschaffungswerts den Neupreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von 18 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 18 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen.

Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Beim Basis-Tarif für Pkw gilt für die Neupreiserstattung anstelle der Frist von 18 Monaten eine Frist von 6 Monaten.

Wann zahlen wir den Neupreis eines mitversicherten Teils?

c Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines mitversicherten Teils eines Pkw zahlen wir den Neupreis. Es gelten die Regeln der Neupreisentschädigung eines Pkw in A.2.6.1 b sinngemäß. Dabei berechnen wir den Zeitraum, in dem wir die Neupreisentschädigung für ein mitversichertes Teil leisten, ab dem Tag der Erstzulassung des Pkw. Haben Sie das Teil separat als neues Teil erworben, ist das Kaufdatum maßgeblich.

Differenzkasko bei geleastem Pkw

d Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines geleasteten Pkw erhöht sich in der Vollkasko die nach A.2.6.1 und A.2.6.5 bis A.2.6.8 berechnete Leistung auf den Ablöswert des Fahrzeugs, der sich aus der Abrechnung des Leasinggebers ergibt (Differenzkasko). Für die Berechnung maßgeblich ist der Tag des Schadens. Etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers werden angerechnet.

Beim Basis-Tarif für Pkw erbringen wir die Leistung der Differenzkasko nicht.

Hinweise:

– Im Rahmen Ihrer Aufklärungspflicht im Schadenfall nach E.1 müssen Sie uns u. a. folgende Unterlagen vorlegen: Leasingvertrag, Abrechnung des Leasingvertrags, Berechnung des Ablöswerts und Endabrechnung des gegnerischen Haftpflichtversicherers.

– Eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.6.9 wird von unserer Leistung abgezogen.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

e Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Neupreis des Fahrzeugs ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Neupreis ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe. Für mitversicherte Teile gilt dies sinngemäß.

A.2.6.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

a Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

– Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.

– Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert oder können Sie nicht durch eine Rechnung die vollständige und fachgerechte Reparatur nachweisen, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

Bei Beschädigung eines mitversicherten Teils gilt dies sinngemäß.

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreiserstattung in A.2.6.1.b.

Abschleppen

b Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir zusätzlich zu unserer Leistung nach A.2.6.2.a die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen.

A.2.6.3 Was leisten wir bei Kasko SELECT (Kaskoversicherung mit Werkstattbindung)?

Haben Sie mit uns Kasko SELECT vereinbart, gelten hierfür die Bestimmungen der Kasko, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist:

Sie überlassen uns die Auswahl der Werkstatt im Reparaturfall

a Sie informieren uns im Reparaturfall, wir wählen die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz aus, in der das Fahrzeug repariert wird, erteilen ihr den Reparaturauftrag und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur.

Transport des Fahrzeugs

b Ein nicht fahrfähiges oder nicht verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren. Ein fahrfähiges und verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir nur dann auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren, falls die Entfernung zwischen Wohnsitz und Werkstatt mehr als 15 km beträgt. Den Transport des Fahrzeugs nach der Reparatur von der Werkstatt zu Ihrem Wohnsitz übernehmen wir nur, falls die Entfernung zwischen Werkstatt und Wohnsitz mehr als 15 km beträgt.

5 Jahre Garantie auf Reparatur

c Wir leisten 5 Jahre Garantie auf die Fahrzeugreparatur.

Sie überlassen uns die Reparatur nicht

d Nehmen Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf oder lassen Sie uns die Werkstatt nicht auswählen, sondern lassen das Fahrzeug in einer anderen, von uns nicht bestimmten Werkstatt reparieren, verletzen Sie Ihre Pflicht im Schadenfall nach E.3.2. Mit welchen Folgen Sie bei einer Pflichtverletzung rechnen müssen: siehe E.7.1 und E.7.2.

Sie lassen nicht reparieren

e Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, leisten wir so, als ob die Reparatur des Fahrzeugs durch die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Werkstatt aus unserem Werkstattnetz erfolgt wäre.

Nur Schadenfälle in Deutschland

f Die Bestimmungen zu Kasko SELECT gelten nur für Schadenfälle in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden oder mitversicherte Teile zerstört werden oder abhandenkommen.

Hinweis: Eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.6.9 wird berücksichtigt.

A.2.6.4 Was zahlen wir sonst noch?

Sachverständigenkosten

a Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Kosten für Abholen des Fahrzeugs nach Entwendung

b Wird das Fahrzeug nach einer Entwendung in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir die erforderlichen Kosten für dessen Abholung. Wir bezahlen jedoch maximal eine Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Austausch der Tür- und Lenkradschlösser nach Entwendung

c Wir ersetzen die Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls – nicht aus dem Fahrzeug – oder durch Raub entwendet wurden.

Beim Basis-Tarif für Pkw ist diese Leistung ausgeschlossen.

Treibstoff und Betriebsmittel

d Wir leisten Ersatz für den Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühlfülligkeit) in Folge eines Schadenereignisses.

A.2.6.5 Umsatzsteuer

Umsatzsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Umsatzsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.6.6 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

a Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Dies gilt sinngemäß, falls ein mitversichertes Teil wieder aufgefunden wird.

Eigentumsübergang nach Entwendung

b Sind Sie nicht nach A.2.6.6.a zur Rücknahme des Fahrzeugs oder eines mitversicherten Teils verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielten Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt hatten.

A.2.6.7 Kein Ersatz, Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

a Wir leisten nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

b Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Leistung angerechnet.

A.2.6.8 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Die Höchstentschädigung für den Fahrzeugschaden nach A.2.6.1 bis A.2.6.3 ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Wird der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt, ist der Preis eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses maßgeblich. Es gilt die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.6.9 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis berücksichtigt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Hinweis: Bitte beachten Sie bei Kasko PLUS die Selbstbeteiligung für Eigenschäden von 500 € je Schadenereignis, vgl. A.8.2.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen.

A.2.7.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Leistung verlangen.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug oder ein mitversichertes Teil entwendet worden, warten wir ab, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb leisten wir frühestens einen Monat nachdem Sie uns den Schaden angezeigt haben.

A.2.7.4 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.8 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie das Fahrzeug nicht selbst genutzt haben?

Rückforderung bei Fahrlässigkeit

Nutzt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis? Dann fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens – unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel und bei Entwendung des Fahrzeugs unter den Voraussetzungen des A.2.9.1 – berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Leistung selbst bei grober Fahrlässigkeit nicht zurück.

Dies gilt sinngemäß, wenn ein mitversichertes Teil genutzt wird und es dabei zu einem Schadenereignis kommt.

Rückforderung bei Vorsatz

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in voller Höhe zurückzufordern.

Mieter, Entleiher oder in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen

Dies gilt entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Wir verzichten darauf, grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles einzuwenden.

Der Verzicht gilt jedoch in folgenden Fällen nicht:

– Sie führen den Versicherungsfall infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel herbei oder

– Sie ermöglichen die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner mitversicherten Teile.

In diesen Fällen der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Behördlich genehmigte Fahrveranstaltung

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an einer behördlich genehmigten Fahrveranstaltung entstehen, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Nehmen Sie an einem behördlich nicht genehmigten Rennen teil, verletzen Sie Ihre Pflicht nach D.1.5. Mit welchen Folgen Sie bei einer Pflichtverletzung rechnen müssen: siehe D.3.

Reifenschäden

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen auf Grund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Schäden durch Kriegereignisse und innere Unruhen

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und durch innere Unruhen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken.

Spätschäden vergangener Kriege (z. B. durch Explosion eines Blindgängers Jahrzehnte nach Kriegsende) sind jedoch mitversichert.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken.

A.2.10 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.10.1 Bei einer Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.10.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kfz-Sachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.10.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.10.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.11 Hinweis auf Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

Wir haben mit Ihnen Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall vereinbart: siehe Abschnitte D und E. Mit welchen Folgen Sie bei einer Pflichtverletzung rechnen müssen: siehe D.3 und E.7.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Leistungen als Service oder Kostenerstattung

A.3.1.1 Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.9 genannten Schadenereignisse die vereinbarten Leistungen als Service oder Kostenerstattung. **50-km-Grenze**

A.3.1.2 Folgende Leistungen erbringen wir unabhängig von der Entfernung des Schadenorts von Ihrem Wohnsitz:

- Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vor Ort nach A.3.5.1
- Bergen des Fahrzeugs nach A.3.5.2
- Abschleppen des Fahrzeugs nach A.3.5.3
- Kurzfahrten nach A.3.6.4
- Hilfe bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln nach A.3.6.6 und
- Fahrzeugverzollung und -verschrottung nach A.3.6.11

Alle übrigen Leistungen erbringen wir nur, wenn der Schadenort 50 km und mehr (Luftlinie) von Ihrem Wohnsitz entfernt ist. Als Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem der Versicherungsnehmer behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

Hinweis: Einige Leistungen erbringen wir nur im Ausland.

Reise mit und ohne versichertem Fahrzeug

- A.3.1.3 Die Leistungen nach A.3.5 bis A.3.9 erbringen wir bei Fahrten und Reisen mit dem versicherten Fahrzeug, die Leistungen nach A.3.7 und A.3.8 zusätzlich auch bei Reisen ohne das versicherte Fahrzeug. Fahrt oder Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 3 Monaten.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen des versicherten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz nach A.3.7 und A.3.8 besteht zusätzlich für Sie sowie für Ihren Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner oder Ihren Lebenspartner, mit dem Sie einen gemeinsamen Haushalt führen, und für Ihre minderjährigen Kinder auf Reisen unabhängig von der Art des Verkehrsmittels (z. B. Flugzeug, Bahn).

A.3.3 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Autoschutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas, in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, und in den Mittelmeeranrainerstaaten, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

Hinweis: Beachten Sie auch die 50-km-Grenze nach A.3.1.2.

A.3.5 Hilfe vor Ort bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

- A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150 €.

Bergen des Fahrzeugs

- A.3.5.2 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Abschleppen des Fahrzeugs

- A.3.5.3 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie das Abschleppen, übernehmen wir die Kosten bis zu 200 €. Unsere Leistung für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft nach A.3.5.1 rechnen wir an.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

- A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Brems-, Bruch- oder Betriebsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall und Entwendung

Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen und kann es weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden oder wurde das Fahrzeug entwendet, leisten wir:

Weiter- oder Rückfahrt

- A.3.6.1 Wir übernehmen Fahrtkosten für:
- a Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz oder
 - b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
 - c eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag fahrbereit gemacht werden kann,

d eine Fahrt einer Person von Ihrem Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 500 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei einer einfachen Entfernung bis zu 1.000 km bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei Entfernungen von mehr als 1.000 km bis zur Höhe der Schlafwagen- oder Linienflugkosten jeweils einschließlich der Zuschläge.

Übernachtung

- A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens 3 Übernachtungen. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder unsere Leistung Mietwagen nach A.3.6.3 in Anspruch, übernehmen wir die Kosten für höchstens eine Übernachtung. Bei Totalschaden oder Entwendung des Fahrzeugs übernehmen wir die Kosten für 2 weitere Übernachtungen.

Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 € je Übernachtung und Person.

Mietwagen

- A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichartiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht oder Sie sich ein Ersatzfahrzeug beschafft haben, jedoch höchstens für 7 Tage und höchstens 60 € je Tag. Bei einer Mietdauer von bis zu 3 Tagen erhöht sich der Tagessatz auf höchstens 80 €. Bei Schadenfällen im Ausland übernehmen wir Mietwagenkosten für die Fahrt zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland bis zu 600 € unabhängig von der Anzahl der Tage.

Kurzfahrten

- A.3.6.4 Müssen Sie zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi unternehmen, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis höchstens 30 €.

Ersatzteilversand

- A.3.6.5 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten. Wir übernehmen auch die erforderlichen Kosten für den Rücktransport eines ausgetauschten Motors, Getriebes oder von Achsen. Kosten der Ersatzteile übernehmen wir nicht.

Hilfe bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln

- A.3.6.6 Können Sie das Fahrzeug nicht fahren, weil die Fahrzeugschlüssel abhandengekommen oder defekt sind, vermitteln wir die Beschaffung eines Ersatzschlüssels und übernehmen die Kosten für dessen Versand bis zu höchstens 110 €. Die Kosten des Ersatzschlüssels übernehmen wir nicht.

Fahrzeugtransport

- A.3.6.7 Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

– das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von 3 Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden kann oder

– das Fahrzeug an einem inländischen Schadenort oder in dessen Nähe weder am Tag des Schadens noch am Tag danach wieder fahrbereit gemacht werden kann

und die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

- A.3.6.8 Liegt der Schadenort im Inland, sorgen wir für den Transport der berechtigten Insassen an Ihren Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstandenen Transportkosten.

- A.3.6.9 Weiter sorgen wir auf Ihren Wunsch anstelle des Transports an Ihren Wohnsitz für den Transport von Fahrzeug und berechtigten Insassen an Ihren Zielort, wenn hierdurch keine höheren Transportkosten entstehen. Nehmen Sie unsere Leistung Fahrzeugtransport bei einem Schadenort im Inland nach A.3.6.7 in Anspruch, übernehmen wir anstelle unserer Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1, unserer Leistung Übernachtung nach A.3.6.2 und unserer Leistung Mietwagen nach A.3.6.3 nur Kosten für höchstens eine Übernachtung von 100 € pro Person.

Fahrzeugunterstellung

- A.3.6.10 Muss das Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Transport zu einer Werkstatt zur Durchführung einer Reparatur untergestellt werden, tragen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für 2 Wochen. Muss das Fahrzeug nach einem Totalschaden im Inland untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für 2 Wochen.

Wird das Fahrzeug nach der Entwendung im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für 2 Wochen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- A.3.6.11 Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Fahrzeugabholung

- A.3.6.12 Kann das Fahrzeug infolge einer länger als 3 Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,60 € je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für 3 Übernachtungen bis zu je 100 € pro Person.

Versorgung eines Haustiers

- A.3.6.13 Können Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug Ihren mitgeführten Hund oder Ihre mitgeführte Katze nicht mehr versorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung, organisieren und bezahlen wir den Heimtransport des Tiers. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für erforderliche Hilfsmittel (z. B. Transportbox für Haustier). Weiter organisieren wir die Unterbringung und Versorgung des Tiers an Ihrem Wohnsitz, sofern dies erforderlich ist, und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für längstens 2 Wochen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie unvorhersehbar, verletzen Sie sich oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten 6 Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Mal) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

- A.3.7.1 Müssen Sie an Ihren Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für 3 Übernachtungen bis zu je 100 € pro Person.
- A.3.7.2 Wir leisten auch, wenn nicht Sie selbst, sondern Ihr Ehe- oder eingetragener Lebenspartner oder Ihr Lebenspartner, mit dem Sie einen gemeinsamen Haushalt führen, oder Ihre minderjährigen Kinder infolge Erkrankung oder Verletzung an Ihren Wohnsitz zurücktransportiert werden müssen.

Rückholung von Kindern

- A.3.7.3 Können Ihre mitreisenden minderjährigen Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kostenersatzung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 500 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei einer einfachen Entfernung bis zu 1.000 km bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei Entfernungen von mehr als 1.000 km bis zur Höhe der Schlafwagen- oder Linienflugkosten jeweils einschließlich der Zuschläge sowie für Taxikosten bis zu 30 €.
- A.3.7.4 Die Leistung Rückholung von minderjährigen Kindern nach A.3.7.3 erbringen wir auch bei Reisen ohne das versicherte Fahrzeug, falls Sie, Ihr Ehe- oder eingetragener Lebenspartner oder Ihr Lebenspartner, mit dem Sie einen gemeinsamen Haushalt führen, erkranken oder sterben und die mitreisenden Kinder weder von Ihnen noch von einer anderen mitreisenden Person betreut werden können.

Krankenbesuch

- A.3.7.5 Müssen Sie sich länger als 2 Wochen stationär in einem Krankenhaus aufhalten, übernehmen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Krankenhausbesuche durch Ihren Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner, Ihren Lebenspartner, mit dem Sie einen gemeinsamen Haushalt führen, Ihre Eltern oder Kinder.
- A.3.7.6 Wir leisten auch, wenn sich nicht Sie, sondern Ihr Ehe- oder eingetragener Lebenspartner, Ihr Lebenspartner, mit dem Sie einen gemeinsamen Haushalt führen, oder mitreisende minderjährige Kinder länger als 2 Wochen stationär im Krankenhaus aufhalten.
- A.3.7.7 Die Leistungen sind auf insgesamt höchstens 600 € beschränkt.

A.3.8 Zusätzliche Hilfe auf einer Auslandsreise

Befinden Sie sich auf einer Reise im Ausland, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen.

Hilfe im Todesfall

- A.3.8.1 Im Fall Ihres Todes sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.
- A.3.8.2 Wir leisten auch im Fall des Todes Ihres Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners oder Ihres Lebenspartners, mit dem Sie einen gemeinsamen Haushalt führen, oder Ihrer minderjährigen Kinder.

Ersatz von Reisedokumenten

- A.3.8.3 Verlieren Sie Reisedokumente oder werden sie Ihnen gestohlen, helfen wir Ihnen, Ersatz zu beschaffen und übernehmen die anfallenden Gebühren.

Ersatz von Reisezahlungsmitteln

- A.3.8.4 Verlieren Sie Reisezahlungsmittel oder werden sie Ihnen gestohlen und geraten Sie dadurch in eine finanzielle Notlage, vermitteln wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank. Ist kein Kontakt innerhalb von 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein Darlehen von bis zu 2.000 € je Schadenfall zur Verfügung.

- A.3.8.5 Der Betrag ist von Ihnen innerhalb eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Hilfe beim Sperren von Kreditkarten

- A.3.8.6 Verlieren Sie eine Kredit- oder Bankkarte oder wird sie Ihnen gestohlen, helfen wir Ihnen, die Karte zu sperren. Wir haften nicht für das ordnungsgemäße Sperren oder für etwaige Vermögensschäden.

Vermittlung ärztlicher Betreuung

- A.3.8.7 Erkranken Sie, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und Ihrem behandelnden Arzt oder Krankenhaus im Ausland her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

- A.3.8.8 Sind Sie aus gesundheitlichen Gründen dringend auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für den Versand der Arzneimittel an Sie und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Ein Versand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung vorliegt oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt. Kosten für das Abholen und das Verzollen übernehmen wir, nicht jedoch die Kosten für das Arzneimittel selbst.

Reiseabbruch

- A.3.8.9 Ist Ihnen die planmäßige Beendigung der Auslandsreise
- infolge des Todes oder einer schweren Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten oder
 - wegen erheblicher Schädigung Ihres Vermögens
- nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 3.000 € je Schadenfall von uns übernommen.

Strafverfolgung

- A.3.8.10 Werden Sie oder eine mitversicherte Person inhaftiert oder wird Haft angedroht, strecken wir die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu 5.000 € sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu 15.000 € vor.
- A.3.8.11 Der Betrag ist von Ihnen innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Hilfeleistungen in besonderen Notfällen

- A.3.8.12 Geraten Sie in eine besondere Notlage, die in den aufgeführten Leistungen bei Auslandsreisen nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 € je Schadenfall.
- A.3.8.13 Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.9 Hilfe bei Naturkatastrophen

Übernachtung und Verpflegung

- A.3.9.1 Kann eine Fahrt oder eine Reise mit dem versicherten Fahrzeug nicht planmäßig fortgesetzt werden, weil am jeweiligen Aufenthaltsort eine unvorhersehbare Naturkatastrophe (z. B. Lawine oder Erdbeben) eingetreten und daher die Weiterreise nicht möglich oder infolge behördlicher

Anordnung nicht erlaubt ist, erstatten wir nachgewiesene außerplanmäßige Übernachtungs- und Verpflegungskosten für höchstens 3 Nächte bis zu höchstens 100 € je Übernachtung und Person und 3 Verpflegungstage bis zu höchstens 20 € je Tag und Person. Die Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden jedoch nicht über den Tag hinaus erstattet, an dem eine Weiterreise möglich oder infolge behördlicher Anordnung erlaubt ist.

Kurzfahrten

A.3.9.2 Müssen Sie zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi unternehmen, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zu höchstens 30 €.

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.9.3 Falls die Weiterfahrt mit dem versicherten Fahrzeug durch die Naturkatastrophe oder infolge behördlicher Anordnung nicht möglich ist, vermitteln und bezahlen wir die Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1.

Fahrzeurückholung

A.3.9.4 Müssen Sie auf Grund der Naturkatastrophe oder infolge behördlicher Anordnung Ihr fahrbereites Fahrzeug am Schadenort zurücklassen, sorgen wir für die Rückholung des Fahrzeugs zu Ihrem Wohnsitz.

A.3.10 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Behördlich genehmigte Fahrveranstaltung

A.3.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an einer behördlich genehmigten Fahrveranstaltung entstehen, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Nehmen Sie an einem behördlich nicht genehmigten Rennen teil, verletzen Sie Ihre Pflicht nach D.1.5. Mit welchen Folgen Sie bei einer Pflichtverletzung rechnen müssen: siehe D.3.

Schäden durch Kriegereignisse und innere Unruhen

A.3.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und durch innere Unruhen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken.

Spätschäden vergangener Kriege (z. B. durch Explosion eines Blindgängers Jahrzehnte nach Kriegsende) sind jedoch mitversichert.

Schäden durch Kernenergie

A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken.

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.11.1 Haben Sie auf Grund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, ziehen wir diese von unserer Zahlung ab.

A.3.11.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.12 Verpflichtung Dritter

A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.12.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.12.1 zur Leistung verpflichtet.

A.3.13 Hinweis auf Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

Wir haben mit Ihnen Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall vereinbart: siehe Abschnitte D und E. Mit welchen Folgen Sie bei einer Pflichtverletzung rechnen müssen: siehe D.3 und E.7.

A.4 Fahrerschutz – wenn der Fahrer beim Lenken des Fahrzeugs verletzt oder getötet wird

Der Fahrerschutz ist eine Kfz-Unfallversicherung. Der versicherte Leistungsumfang richtet sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden.

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt dem Fahrer beim Lenken des versicherten Fahrzeugs ein Unfall zu und wird er hierdurch verletzt oder getötet, ersetzen wir seinen unfallbedingten Personenschaden so, als ob wir für diesen Schaden in der

Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.1.1 eintrittspflichtig wären. Auf der Grundlage gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erstatten wir insbesondere:

- Verdienstausschaden
- Kosten für eine Haushaltshilfe
- Kosten für behindertengerechte Umbauten
- Schmerzensgeld
- Unterhaltszahlungen für Hinterbliebene

Schmerzensgeld leisten wir jedoch nur bei einem Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 Tagen innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall. Die Kosten eines Rechtsanwalts ersetzen wir nur, wenn sein Hinzuziehen erforderlich ist, z. B. wenn wir mit unserer Leistung in Verzug sind.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung oder den Tod erleidet.

A.4.2 Wer ist versichert?

Der Fahrerschutz gilt für Sie und andere berechtigte Fahrer des versicherten Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist jeder Fahrer, der mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

A.4.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.4.4 Welches Recht gilt?

Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

A.4.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Fahrerschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

A.4.6 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung, Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.6.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen.

A.4.6.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Leistung verlangen.

A.4.6.3 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.6.4 Steht einer mitversicherten Person eine Zahlung zu, zahlen wir nur dann an Sie als Versicherungsnehmer, falls die mitversicherte Person zustimmt.

A.4.7 Verpflichtung Dritter, Vorleistung

Wann leisten wir nicht?

A.4.7.1 Wir leisten nicht, soweit Ihnen wegen des Unfalls auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen ein deckungsgleicher Anspruch gegen einen Dritten zusteht. Dritte sind beispielsweise der Schädiger, ein Haftpflichtversicherer, ein privater Kranken- und Pflegeversicherer, ein Sozialversicherungsträger, der Arbeitgeber, der Dienstherr.

Wann leisten wir vor?

A.4.7.2 Wenn nicht geklärt werden kann, ob Ihnen wegen des Unfalls Ansprüche nach A.4.7.1 gegen einen Dritten zustehen, leisten wir vor.

Gleiches gilt, wenn Sie Ansprüche nach A.4.7.1 gegen den Dritten nicht Erfolg versprechend durchsetzen können.

Wir leisten jedoch nicht vor, soweit Ansprüche kraft Gesetzes an einen Dritten, z. B. auf den Sozialversicherungsträger, übergegangen sind.

Hinweis: Wir leisten jedoch nur vor, soweit Sie Ihren Pflichten im Schadenfall nachkommen, die in Abschnitt E enthalten sind. Beispielsweise müssen Sie uns über Ihre Ansprüche gegenüber Dritten (siehe A.4.7.1) informieren, unsere Weisungen beachten und uns bei der Durchsetzung auf uns übergegangener Ansprüche unterstützen. Mit welchen Folgen Sie bei einer Pflichtverletzung rechnen müssen: siehe E.7.1 und E.7.2.

A.4.8 Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.4.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Wir verzichten darauf, grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls einzuwenden.

Der Verzicht gilt jedoch nicht bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Vertragliche Ansprüche

- A.4.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Behördlich genehmigte Fahrveranstaltung

- A.4.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an einer behördlich genehmigten Fahrveranstaltung entstehen, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Nehmen Sie an einem behördlich nicht genehmigten Rennen teil, verletzen Sie Ihre Pflicht nach D.1.5. Mit welchen Folgen Sie bei einer Pflichtverletzung rechnen müssen: siehe D.3.

Kernenergie

- A.4.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Ansprüche Dritter

- A.4.8.5 Ansprüche, die von anderen Versicherern, dem Arbeitgeber, dem Dienstherrn oder von Sozialversicherungsträgern geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

A.4.9 Hinweis auf Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

Wir haben mit Ihnen Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall vereinbart: siehe Abschnitte D und E. Mit welchen Folgen Sie bei einer Pflichtverletzung rechnen müssen: siehe D.3 und E.7.

A.5 Ausland-Schadenschutz – besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland

A.5.1 Was ist versichert?

Verkehrsunfall

- A.5.1.1 Erleiden Sie mit dem Fahrzeug einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir Ihren Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns kfz-haftpflichtversichert wäre.

Personen- und Sachschaden

- A.5.1.2 Ein Personenschaden liegt vor, falls eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, falls Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

Gegnerisches Fahrzeug

- A.5.1.3 Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden beim Gebrauch des gegnerischen Unfallfahrzeugs entstehen.

Reise und Fahrt

- A.5.1.4 Versichert sind Reisen oder Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie, die berechtigten Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeugs.

A.5.3 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger und mitgeführtes Gepäck und die Ladung.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben beim Ausland-Schadenschutz Versicherungsschutz im Geltungsbereich der Europäischen Union sowie in Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Island, Kosovo, Liechtenstein, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Norwegen, der Schweiz, Serbien und im europäischen Teil der Türkei. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch in Deutschland.

A.5.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Sie mit uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Fahrzeug vereinbart haben. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Leistungen werden auf die Kfz-Haftpflichtversicherungssummen angerechnet.

A.5.6 Welches Recht gilt?

Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

A.5.7 Was ist nicht versichert?

Behördlich genehmigte Fahrveranstaltung

- A.5.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an einer behördlich genehmigten Fahrveranstaltung entstehen, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Nehmen Sie an einem behördlich nicht genehmigten Rennen teil, verletzen Sie Ihre Pflicht nach D.1.5. Mit welchen Folgen Sie bei einer Pflichtverletzung rechnen müssen: siehe D.3.

Schäden durch Kriegsereignisse und innere Unruhen

- A.5.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und durch innere Unruhen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken.

Spätschäden vergangener Kriege (z. B. durch Explosion eines Blindgängers Jahrzehnte nach Kriegsende) sind jedoch mitversichert.

Schäden durch Kernenergie

- A.5.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken.

A.5.8 Verpflichtung Dritter, Anrechnung der Leistungen Dritter

Wann gehen Leistungen Dritter vor?

- A.5.8.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wann leisten wir vor?

- A.5.8.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.5.8.1 zur Leistung verpflichtet.

Anrechnung

- A.5.8.3 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

A.5.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Leistung für mitversicherte Personen, Abtretung

- A.5.9.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen aus.

- A.5.9.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach der Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

- A.5.9.3 Steht einer mitversicherten Person eine Zahlung zu, zahlen wir nur dann an Sie als Versicherungsnehmer, falls die mitversicherte Person zustimmt.

- A.5.9.4 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

A.5.10 Hinweis auf Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

Wir haben mit Ihnen Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall vereinbart: siehe Abschnitte D und E. Mit welchen Folgen Sie bei einer Pflichtverletzung rechnen müssen: siehe D.3 und E.7.

A.6 – nicht belegt –

A.7 – nicht belegt –

A.8 Leistungserweiterungen durch Kasko PLUS Baustein (Leistungs- und Beitragserhöhung)

A.8.1 Anwendungsbereich

Die Leistungserweiterung Kasko PLUS können Sie nur als Paket abschließen.

Für Kasko PLUS gelten die Bestimmungen der Kasko, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.

A.8.2 Kasko PLUS: Baustein zur Kaskoversicherung Eigenschadenversicherung

- A.8.2.1 Abweichend von A.1.5.6 leisten wir in der Vollkasko auch für solche Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von den in A.1.2 genannten Personen durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs an anderen, auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeugen – auch auf dem eigenen Grundstück –, an Ihnen gehörenden Gebäuden und an Ihren sonstigen Sachen verursacht werden (Eigenschäden).

Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 € je Schadenereignis. Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beläuft sich auf 100.000 €.

Hinweis: Bitte beachten Sie die zusätzliche Regelung zur Selbstbeteiligung in A.2.6.9.

Mitversicherung der Unterschlagung

A.8.2.2 Unterschlagung des Fahrzeugs ist abweichend von A.2.2.2 mitversichert.

Erweiterte Neupreisschädigung

A.8.2.3 Für die Neupreisschädigung gilt abweichend von A.2.6.1 b anstelle der Frist von 18 Monaten eine Frist von 24 Monaten.

Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge und gebrauchte Teile

A.8.2.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs, das Sie als Gebrauchtfahrzeug erworben haben, erstatten wir in Kasko in den ersten 24 Monaten nach der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs auf Sie den Kaufwert.

Kaufwert ist der rechnerisch ermittelte Wiederbeschaffungswert des Gebrauchtfahrzeugs zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie, vermindert um eventuell zwischenzeitlich eingetretene Schäden, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht fachgerecht repariert wurden.

A.8.2.5 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines mitversicherten Teils, das Sie gebraucht erworben haben, ersetzen wir den Kaufwert. Es gelten die Regeln der Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge in A.8.2.4 sinngemäß. Dabei berechnen wir den Zeitraum, in dem wir die Kaufwertentschädigung leisten, ab dem Datum, an dem Sie das Teil erworben haben.

Überführungs- und Zulassungskosten

A.8.2.6 Nach Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs ersetzen wir abweichend von A.2.6.7 nachgewiesene Überführungs- und Zulassungskosten für ein Ersatzfahrzeug bis maximal 500 €. Dies gilt nur, falls Sie das Ersatzfahrzeug bei uns versichern.

Entsorgungskosten

A.8.2.7 Nach einem Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs ersetzen wir nachgewiesene Entsorgungskosten bis maximal 500 €. Die Entsorgung umfasst die Beseitigung oder Verwertung des Fahrzeugs, nicht aber dessen Bergung und das Abschleppen von der Unfallstelle. Dies gilt nur, falls Sie das Ersatzfahrzeug bei uns versichern.

Bei Totalschaden oder Zerstörung eines mitversicherten Teils ersetzen wir nachgewiesene Entsorgungskosten bis maximal 200 €.

A.8.3 Kündigung

Ergänzend zu G.4 gilt: Kasko PLUS können Sie oder wir kündigen. Die Kündigung des Bausteins berührt das Fortbestehen anderer Verträge nicht. Jedoch endet Kasko PLUS mit Beendigung der Vollkasko, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen, ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflicht-, Autoschutzbrief-, Fahrerschutz- und Ausland-Schadenschutz-Versicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflicht-, Autoschutzbrief-, Fahrerschutz- und Ausland-Schadenschutz-Versicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kaskoversicherung

B.2.2 In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 2 Wochen) nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von 2 Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 2 Wochen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt verlangen wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr.

Sie können nur teilweise bezahlen?

C.1.4 Umfasst Ihre Kfz-Versicherung mehrere Versicherungsarten (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung und Kasko) und Sie können den Beitrag nicht für alle abgeschlossenen Versicherungsarten bezahlen? Dann sollten Sie wenigstens den Beitrag für die Versicherung(en) bezahlen, deren Versicherungsschutz Ihnen besonders wichtig ist. Bezahlen Sie beispielsweise die Kfz-Haftpflichtversicherung rechtzeitig, dann bleibt Ihnen der Versicherungsschutz hier erhalten. Die in C.1.2 und C.1.3 beschriebenen negativen Folgen beschränken sich dann auf die nicht bezahlte(n) Versicherung(en).

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von 2 Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.

C.2.5 Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versiche-

ungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.2.6 Sie können nur teilweise bezahlen?

Umfasst Ihre Kfz-Versicherung mehrere Versicherungsarten (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung und Kasko) und Sie können den Beitrag nicht für alle abgeschlossenen Versicherungsarten bezahlen? Dann sollten Sie wenigstens den Beitrag für die Versicherung(en) bezahlen, deren Versicherungsschutz Ihnen besonders wichtig ist. Bezahlen Sie beispielsweise die Kfz-Haftpflichtversicherung rechtzeitig, dann bleibt Ihnen der Versicherungsschutz hier erhalten. Die in C.2.2 bis C.2.5 beschriebenen negativen Folgen beschränken sich dann auf die nicht bezahlte(n) Versicherung(en).

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4.

Dies gilt nur, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als 6 Monate vergangen,
- Art und Verwendung der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode (= Versicherungsperiode) bezahlen. Die Zahlungsperiode beträgt je nach Vereinbarung 1 Jahr, 6 Monate oder 3 Monate. Ob Sie mit uns jährliche, 6-monatige oder 3-monatige Zahlung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

C.5 Versicherungsteuer

Sie als Versicherungsnehmer tragen die Versicherungsteuer.

C.6 Überweisung statt Lastschrift

Haben Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, damit wir den fälligen Beitrag von Ihrem Bankkonto einziehen, und haben Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen? Oder können wir den Beitrag aus anderen Gründen, die Sie sich zurechnen lassen müssen, nicht einziehen? Dann dürfen wir von Ihnen verlangen, dass Sie künftig durch Banküberweisung bezahlen.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung

D.1 Pflichten bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur gebrauchen, wenn es das vollständige Wechselkennzeichen führt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer gebrauchen lassen, wenn es das vollständige, dem Fahrzeug zugeteilte Wechselkennzeichen nicht führt.

Darf Ihr Fahrzeug auf Grund einer behördlichen Sondergenehmigung auch ohne vollständiges Wechselkennzeichen im öffentlichen Verkehrsraum stehen, ist sein Gebrauch mit Ausnahme des Fahrens zulässig.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.5 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Nehmen Sie an einer behördlich genehmigten Fahrveranstaltung oder an einer dazugehörigen Übungsfahrt teil, besteht kein Versicherungsschutz, vgl. A.1.5, A.2.9, A.3.10, A.4.8 und A.5.7.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer gefahren wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Fahrerschutz- und Ausland-Schadenschutz-Versicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.10.1, A.4.8.1 und A.5.7.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach D.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 € beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung

E.1 Pflichten bei allen Versicherungsarten

Allgemeine Anzeigepflicht

E.1.1 Sie müssen uns einen Schadenfall innerhalb einer Woche anzeigen. Es genügt, wenn Sie uns mündlich oder telefonisch informieren. Wird das Fahrzeug oder werden seine Teile entwendet, müssen Sie uns jedoch den Schadenfall in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) anzeigen.

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis ermittelt. Dies gilt auch dann, wenn Sie den Schadenfall bereits bei uns gemeldet haben.

Allgemeine Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht

E.1.2 Sie müssen alles tun, was zur Feststellung des Schadenfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

a Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen (z. B. zum Alkohol- und Drogenkonsum des Unfallfahrers oder zur Unfallursache) zu ermöglichen.

b Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) antworten.

- c Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadereignisses, zu den Ursachen und der Höhe des Schadens und unserer Leistungspflicht erlauben, soweit Ihnen das zumutbar ist.
- d Sie müssen uns angeforderte Nachweise (z. B. zur Schadenhöhe) vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zumutbar ist, sie zu beschaffen.
- Schaden abwenden oder mindern**
- E.1.3 Sie müssen bei Eintritt des Schadenfalls den Schaden abwenden oder mindern, soweit Ihnen das möglich ist.
- Beispiele für Kasko:**
- Nach dem Diebstahl des Fahrzeugschlüssels Tür- und Lenkradschlösser austauschen lassen,
 - Preisaukünfte einholen, bevor Sie das Fahrzeug reparieren lassen, soweit Ihnen das möglich ist.
- Weisungen einholen und Weisungen beachten**
- E.1.4 Sie müssen Weisungen bei uns einholen, soweit dies erforderlich ist. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen das zumutbar ist. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
- im Rahmen Ihrer Aufklärungspflicht zur Feststellung des Schadenfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht
 - im Rahmen Ihrer Pflicht, den Schaden zu verhindern oder abzuwenden
 - bevor Sie eine Leistung in Anspruch nehmen.
- Medizinische Aufklärung bei Personenschäden**
- E.1.5 Sie müssen die behandelnden Ärzte im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden, wenn Sie einen Personenschaden erlitten haben.
- E.1.6 Beauftragen wir nach einem Personenschaden Ärzte, müssen Sie sich von ihnen untersuchen lassen, soweit Ihnen das zumutbar ist.
- E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**
- Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**
- E.2.1 Sie müssen uns innerhalb einer Woche informieren, wenn gegen Sie Ansprüche geltend gemacht werden.
- Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen**
- E.2.2 Sie müssen uns unverzüglich anzeigen, wenn ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht wird (z. B. durch Klage oder Mahnbescheid).
- E.2.3 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Sie müssen ihm Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.
- Bei drohendem Fristablauf**
- E.2.4 Haben Sie eine Klage, einen Mahnbescheid, einen Bescheid einer Behörde erhalten oder wird im Rahmen eines gegen Sie gerichteten Strafverfahrens ein vermögensrechtlicher Anspruch geltend gemacht? Dann müssen Sie fristgerecht Rechtsmittel einlegen, wenn Ihnen bis spätestens 2 Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt.
- E.3 Zusätzlich in der Kasko**
- Weisungen einholen und Weisungen beachten**
- E.3.1 Sie müssen unsere Weisungen einholen, bevor Sie das Fahrzeug verwerten oder reparieren lassen, soweit Ihnen das möglich ist. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen das zumutbar ist. Dies gilt auch bei mitversicherten Teilen.
- Beispiele:**
- Auskünfte zu den Kosten der Reparatur einholen,
 - Schadenumfang z. B. durch Fotos dokumentieren,
 - Besichtigung des Fahrzeugs vereinbaren,
- soweit Ihnen das zumutbar ist.
- Auswahl der Werkstatt durch uns bei Kasko SELECT**
- E.3.2 Sie müssen uns im Reparaturfall nach A.2.6.3 a informieren und uns die Auswahl und Beauftragung der Werkstatt überlassen, wenn Sie mit uns Kasko SELECT vereinbart haben.
- Anzeige bei der Polizei**
- E.3.3 Sie müssen das Schadenereignis unverzüglich bei der Polizei anzeigen, wenn ein Entwendungs-, Brand- oder ein Kollisionsschaden mit Tieren 1.000 € übersteigt.
- E.4 Zusätzlich beim Fahrerschutz**
- Sie müssen Ihre Ansprüche gegen Dritte wahren und dürfen sie insbesondere nicht aufgeben. Sie müssen diese Ansprüche form- und fristgerecht an uns abtreten. Außerdem müssen Sie uns unterstützen, wenn wir auf uns übergegangene oder abgetretene Ansprüche bei Dritten geltend machen.

- E.5 Zusätzlich beim Ausland-Schadenschutz**
- Unfall durch Polizei aufnehmen lassen**
- E.5.1 Sie müssen den Unfall von der Polizei aufnehmen lassen, wenn Ihnen das möglich ist.
- Europäischen Unfallbericht einreichen**
- E.5.2 Sie müssen den von den Unfallbeteiligten ausgefüllten Europäischen Unfallbericht bei uns einreichen.
- Mitwirkungspflicht**
- E.5.3 Sie müssen Ihre Ansprüche gegen Dritte – insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer – wahren und dürfen sie insbesondere nicht aufgeben. Sie müssen diese Ansprüche form- und fristgerecht an uns abtreten. Außerdem müssen Sie uns unterstützen, wenn wir auf uns übergegangene Ansprüche bei Dritten geltend, machen und uns insbesondere die erforderlichen Unterlagen aushändigen.
- Prozessführung**
- E.5.4 Sie müssen uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, überlassen.
- E.6 – nicht belegt –**
- E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**
- Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**
- E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Wir weisen Sie im Schadenfall durch gesonderte Mitteilung in Textform auf Ihre Auskunfts-, Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten hin. Müssen Sie eine dieser Pflichten jedoch unmittelbar nach einem Schadenereignis erfüllen, können Sie von uns keinen Hinweis erwarten. Beispiel für eine solche, spontan zu erfüllende Aufklärungspflicht: Sie dürfen nach E.1.2 den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.
- E.7.2 Abweichend von E.7.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
- Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung**
- E.7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.7.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 € beschränkt.
- E.7.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.2 und E.1.3 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines erheblichen Sach- oder Personenschadens), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 €.
- Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung**
- E.7.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.
- Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten**
- E.7.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder Ihre Pflicht nach E.2.2 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**
- Pflichten mitversicherter Personen**
- F.1** Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten als Versicherungsnehmer sinngemäße Anwendung.
- Ausübung der Rechte mitversicherter Personen**
- F.2** Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist insbesondere das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2 und beim Fahrerschutz nach A.4.6.4.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3** Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.
- Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zu Grunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Fällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1** Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Stillschweigende Vertragsverlängerung

- G.1.2** Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- G.1.3** Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Sie als Versicherungsnehmer können den Versicherungsvertrag kündigen:

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- G.2.1** Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2** Sie können den vorläufigen Versicherungsschutz kündigen. Eine Frist müssen Sie nicht einhalten. Die Kündigung ist sofort wirksam, wenn sie uns zugeht.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3** Sie können den Vertrag nach einem Schadenereignis kündigen.

In der Kasko, beim Autoschutzbrief, beim Fahrerschutz und beim Ausland-Schadenschutz ist die Kündigung wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats zugeht, nachdem wir Sie in Textform darüber informiert, ob und in welcher Höhe wir leisten.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats nach folgenden Ereignissen zugeht:

- Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.
- Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.
- Das Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.

- G.2.4** Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5** Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.6.1 oder G.6.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie uns rechtzeitig zugeht. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

- G.2.6** Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Der bisherige Versicherungsvertrag endet mit Beginn der neuen Versicherung.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- G.2.7** Sie können den Vertrag kündigen, wenn wir den Beitrag nach J.1 erhöhen. Die Kündigung ist sofort wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats zugeht, nachdem wir Sie über die Beitragserhöhung informiert haben. Sie ist jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir informieren Sie über die Beitragserhöhung in Textform spätestens einen Monat bevor sie wirksam wird. Außerdem weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei geänderter Art und Verwendung des Fahrzeugs

- G.2.8** Sie können den Vertrag kündigen, wenn sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 ändert und wir deshalb den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen. Die Kündigung ist sofort wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats zugeht, nachdem wir Sie über die Beitragserhöhung informiert haben. Wir informieren Sie über die Beitragserhöhung in Textform. Außerdem weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kasko SELECT, Rabattschutz und Kasko PLUS

- G.2.9** Wollen Sie während der Vertragslaufzeit auf eine Leistungserweiterung (Kasko SELECT, Rabattschutz oder Kasko PLUS) verzichten, führen wir Ihren Versicherungsvertrag im geänderten Umfang fort. Die Änderung gilt nur für die Zukunft.

Eine zusätzliche Kündigung ist nicht erforderlich.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Wir als Versicherer können den Versicherungsvertrag kündigen:

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1** Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2** Wir können den vorläufigen Versicherungsschutz kündigen. Die Kündigung ist nach Ablauf von 2 Wochen wirksam, nachdem sie Ihnen in Textform zugegangen ist.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3** Wir können den Vertrag nach einem Schadenereignis kündigen.

In der Kasko, beim Autoschutzbrief, beim Fahrerschutz und beim Ausland-Schadenschutz ist die Kündigung wirksam, wenn sie Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung in Textform zugeht.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung wirksam, wenn sie Ihnen innerhalb eines Monats nach folgenden Ereignissen in Textform zugeht:

- Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.
- Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.
- Ein Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4** Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt? Dann können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, wenn sie Ihnen in Textform zugeht. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5** Wir können den Vertrag kündigen, wenn Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt haben. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie Ihnen innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung erfahren haben, in Textform zugeht. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.6** Wir können den Vertrag gegenüber dem Erwerber kündigen, wenn das Fahrzeug veräußert oder zwangsversteigert wird. Die Kündigungsfrist von einem Monat beginnt, wenn wir von der Veräußerung oder der Zwangsversteigerung erfahren. Die Kündigung ist nach Ablauf von einem Monat ab Zugang wirksam, wenn sie dem Erwerber in Textform zugeht.

Kündigungsrecht bei geänderter Art und Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.7** Wir können den Vertrag kündigen, wenn sich Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 ändern. Die Kündigung ist sofort wirksam, wenn sie Ihnen in Textform zugeht. Wenn Sie nachweisen, dass die Änderung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, wird die Kündigung jedoch erst einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflichtversicherung, die Kasko, der Autoschutzbrief, der Fahrerschutz und der Ausland-Schadenschutz sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge beendet die anderen Verträge nicht. Jedoch enden Autoschutzbrief, Fahrerschutz und Ausland-Schadenschutz, wenn die Kfz-Haftpflichtversicherung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen, wenn für einen Vertrag ein Kündigungsgrund vorliegt.
- G.4.3 Wir kündigen nur einen von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen und Sie sind nicht einverstanden, die weiteren Verträge bei uns fortzuführen? Dann informieren Sie uns innerhalb von 2 Wochen und die gesamte Kfz-Versicherung für Ihr Fahrzeug gilt als gekündigt.
Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.
- G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief, den Fahrerschutz oder den Ausland-Schadenschutz, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.5 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.6 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

- G.6.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für den Fahrerschutz.
- G.6.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.6.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.6.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

- G.6.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.6 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen als Veräußerer verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.6.6 Die Regelungen G.6.1 bis G.6.5 gelten sinngemäß, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.7 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt des Wagniswegfalls zu.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn uns die Zulassungsbehörde die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- H.1.3 Die Regelungen H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als einem Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- H.1.4 Mit der Ruheversicherung leisten wir während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.
Der Ruheversicherungsschutz umfasst
– die Kfz-Haftpflichtversicherung,

– die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung besteht.

Bei der Autoschutzbrief-, Fahrerschutz- und bei der Ausland-Schadenschutz-Versicherung besteht kein Versicherungsschutz.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung müssen Sie das Fahrzeug in einem Einstellraum oder auf einem umfriedeten Abstellplatz dauerhaft parken. Ein Einstellraum ist z. B. eine Garage. Ein Abstellplatz ist umfriedet, wenn er z. B. durch einen Zaun oder eine Hecke umschlossen ist.
Verletzen Sie vorsätzlich diese Pflicht, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Hinweis: Der Versicherungsschutz für Zulassungsfahrten richtet sich nach H.3.

Wiederanmeldung

- H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, leisten wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen angegebenen Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.
- H.2.3 Der Versicherungsschutz für Fahrten außerhalb der Saison richtet sich nach H.3.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Schutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung, beim Fahrerschutz und beim Autoschutzbrief

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung, beim Fahrerschutz und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten zur Zulassungsbehörde, um das Fahrzeug anzumelden und Fahrten zur Hauptuntersuchung oder zur Sicherheitsprüfung. Das von der Zulassungsbehörde vorab zugeweilte Kennzeichen muss am Fahrzeug angebracht sein. Sie dürfen das Fahrzeug nur innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks fahren. Außerdem müssen Sie bei Fahrten zur Zulassungsbehörde die Versicherungsbestätigung bzw. die Nummer der elektronischen Versicherungsbestätigung mit sich führen.

Zulassungsfahrten sind auch Rückfahrten von der Zulassungsbehörde, nachdem Sie das Fahrzeug dort abgemeldet haben. Das bisher zugeweilte Kennzeichen muss am Fahrzeug angebracht sein. Sie dürfen das Fahrzeug nur bis zum Ablauf des Abmeldetages fahren. Für Rückfahrten besteht Versicherungsschutz in Deutschland.

I Schadenfreiheitsrabatt-System (SF-System)

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen

Wir stufen Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung und Ihre Vollkasko in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) ein. Die Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System finden Sie im Anhang.

Keine SF-Klassen führen wir für folgende Fahrzeuge:

- Anhänger
- Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen oder mit Kurzzeitkennzeichen

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Versichern Sie erstmalig Ihr Fahrzeug bei uns, stufen wir Ihren Versicherungsvertrag in die SF-Klasse 0 ein, falls die Voraussetzungen für die Einstufung in eine andere SF-Klasse nicht vorliegen.

I.2.2 Ersteinstufung in eine günstigere SF-Klasse als SF-Klasse 0

Eine bessere SF-Klasse als die SF-Klasse 0 erreichen Sie z. B. in folgenden Fällen:

- Die Voraussetzungen für eine günstige Ersteinstufung liegen vor. Hierüber informieren wir Sie bei der Anbahnung des Versicherungsvertrags.
- Die Voraussetzungen für die Übernahme des Schadenverlaufs aus einem anderen Versicherungsvertrag liegen vor (z. B. bei Versichererwechsel oder Fahrzeugwechsel).

1.2.3 Vorversichererbestätigung

Hat der Versicherungsvertrag bisher bei einem anderen Versicherer bestanden, ist die Auskunft des Vorversicherers zum Schadenverlauf nach I.8.1 für die Einstufung maßgeblich. Darüber informieren wir Sie im Versicherungsantrag.

Wir sind berechtigt, auch nach Abschluss des Vertrags die im Antrag oder im Versicherungsschein genannte SF-Klasse und den Beitragssatz ab Vertragsbeginn entsprechend der Auskunft des Vorversicherers über den Schadenverlauf des anzurechnenden Vertrags zu ändern. Liegt uns zum Zeitpunkt, zu dem wir den Versicherungsschein ausstellen, die Vorversicherer-auskunft noch nicht vor, erfolgt die Einstufung Ihres Vertrags unter Vorbehalt.

1.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

1.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

1.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat in diesem Kalenderjahr der Versicherungsschutz mindestens 6 Monate bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang eingestuft.

1.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 vor, wenn die Saison mindestens 6 Monate beträgt.

1.3.4 – entfällt –

1.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle im Anhang zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

1.3.6 Rabattschutz – ein Schaden ist frei

Haben Sie mit uns für Ihren Pkw zum Zeitpunkt des Schadenfalls Rabattschutz vereinbart, ist in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko je ein belastender Schaden pro Kalenderjahr frei. Der rabattgeschützte Schaden führt nicht zu einer Neueinstufung des Vertrags im Folgejahr. Für den Rabattschutz erheben wir einen Mehrbeitrag.

Die Sondereinstufung berücksichtigen wir bei der Auskunft an den Nachversicherer nach I.8.2 nicht.

1.3.7 Kein Rabattretter

In diesem Tarif ist kein beitragsfreier Rabattretter enthalten.

1.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

1.4.1 Schadenfreier Verlauf

Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen ist und in diesem Kalenderjahr der Versicherungsschutz mindestens 6 Monate bestanden hat.

Ihr Vertrag gilt als schadenfrei, wenn uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Wir leisten Entschädigung oder bilden Rückstellungen
 - nur auf Grund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht auf Grund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
- Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den 3 auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer erstattet uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- Wir leisten in der Vollkasko Entschädigung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkasko fällt.

e Sie nehmen Ihre Vollkasko nur deswegen in Anspruch, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

f Es handelt sich lediglich um Entschädigungen oder Rückstellungen für Schäden für die Mallorca-Police nach A.1.1.6.

g Mit dem entwendeten Fahrzeug wird auf einer Diebesfahrt ein Kfz-Haftpflichtschaden verursacht. Weder Sie noch der Halter, der Eigentümer oder der berechtigte Besitzer des Fahrzeugs haben die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht.

1.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

1.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

1.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

1.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

In der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko können Sie eine Rückstufung Ihres Vertrags nach einem Schadenfall vermeiden. Es müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

– Sie ersetzen uns unsere Entschädigungsleistung, die wir im Schadenfall erbracht haben, freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung.

– Unsere Aufwendungen belaufen sich auf maximal 1.000 €.

– Sie erstatten uns den Betrag innerhalb von 12 Monaten.

Wir informieren Sie nach Abschluss der Schadenregulierung, ob die Voraussetzungen vorliegen.

Haben wir Sie informiert und müssen wir danach eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

1.6 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Ruheversicherung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- Beträgt die Unterbrechung höchstens 6 Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als 6 Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als 7 Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Wir übernehmen jedoch den Schadenverlauf wie er vor der Unterbrechung bestand, wenn uns der Vorversicherer die Vorversicherungszeit nach I.8 bestätigt.

1.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

1.7.1 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten.

1.7.2 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag auf Grund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

1.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

1.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

1.8.2 Wir sind berechtigt, beim Vorversicherer zum Schadenverlauf nach I.8.1 anzufragen und das Ergebnis der Anfrage zu speichern.

1.8.3 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versiche-

rer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf, nicht auf Sondereinstufungen.

J Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen

J.1 Beitragsänderung

J.1.1 Beitragsänderung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Überprüfung der Beiträge

J.1.1.1 Bei bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsverträgen sind wir einmal im Kalenderjahr berechtigt und verpflichtet, die Beiträge dahingehend zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

Zweck der Überprüfung ist es, Folgendes sicherzustellen:

- a die dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen,
- b die sachgemäße Berechnung der Beiträge und
- c das bei Vertragsschluss bestehende Gleichgewicht von Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag bezahlen).

Regeln der Überprüfung

J.1.1.2 Bei der Überprüfung der Beiträge gelten folgende Regeln:

- a Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- b Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.
- c Wir sind nur berechtigt, unvorhersehbare und nicht nur vorübergehende Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Überprüfung erwarteten Entwicklung der Schadenkosten (einschließlich Schadenregulierungskosten) zu berücksichtigen. Der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleiben unverändert.
- d Wir sind berechtigt, auch unternehmensübergreifende Statistiken, wie die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken, zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch nur, falls unternehmenseigene Statistiken keine ausreichend sichere Grundlage bieten.

Beitragserhöhung

J.1.1.3 Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die Differenz anzuheben.

Beitragsermäßigung

J.1.1.4 Ergibt die Überprüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die Differenz abzusenken.

Vergleich mit Beiträgen für neue Verträge

J.1.1.5 Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Beitragsberechnungsmerkmale, die gleichen Angaben zu Beitragsberechnungsmerkmalen und den gleichen Versicherungsumfang, können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

Wirksamwerden der Beitragsänderung

J.1.1.6 Die Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.1.2 Beitragsänderung in der Kasko

J.1.1 gilt für bestehende Versicherungsverträge in Kasko entsprechend.

J.1.3 Beitragsänderung beim Fahrerschutz

J.1.1 gilt für bestehende Verträge der Fahrerschutzversicherung entsprechend.

J.2 Kündigungsrecht

Beitragserhöhung

Führt eine Änderung nach J.1 in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko- oder Fahrerschutzversicherung zu einer Beitragserhöhung, können Sie den Kfz-Versicherungsvertrag nach G.2.7 kündigen.

Die Beitragserhöhung teilen wir Ihnen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) mit. In unserer Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Hinweis: Erhöht sich der Beitrag wegen einer Änderung der Versicherungssteuer, steht Ihnen kein Kündigungsrecht zu.

J.3 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir während der Vertragslaufzeit berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

K Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich auf Grund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung der Angaben zu Tarifierungsmerkmalen

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändern sich während der Laufzeit des Vertrags Angaben zu Tarifierungsmerkmalen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Was sind Tarifierungsmerkmale?

K.2.2 Tarifierungsmerkmale sind Umstände, die wir von Ihnen erfragen und dann mit Ihnen im Versicherungsvertrag vereinbaren. Sie dienen der Berechnung des Beitrags in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Kasko. Wir weisen sie im Versicherungsschein ausdrücklich als „Tarifierungsmerkmale“ aus.

Unterlassen Sie Angaben zu einem Tarifierungsmerkmal, berücksichtigen wir dies und berechnen den Beitrag in Bezug auf das Tarifierungsmerkmal zu den für Sie ungünstigsten Annahmen, die der Versicherungstarif vorsieht.

Selbst bei unterlassenen oder unzutreffenden Angaben dürfen wir den Versicherungsvertrag nicht beenden oder unsere Leistung im Schadenfall kürzen. Ausnahme: Stellt sich im Schadenfall heraus, dass Sie den Tachostand Ihres Fahrzeugs zu niedrig oder zu hoch angegeben haben, berechnen wir unsere Leistung in der Kasko nach der tatsächlichen Fahrleistung. Grund dafür ist, dass die Fahrleistung den Wert eines Fahrzeugs beeinflusst.

Wie berechnen wir die Jahresfahrleistung?

K.2.3 Auch die Fahrleistung Ihres Fahrzeugs während eines Versicherungsjahres ist ein Tarifierungsmerkmal. Um sie zu berechnen, fragen wir Sie nach der Jahresfahrleistung und nach dem Tachostand. Wir unterstellen eine gleichmäßige Nutzung des Fahrzeugs während des Berechnungszeitraums.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.4 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.5 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.4 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Ihre Mitteilungspflichten zu Tarifierungsmerkmalen

Mitteilung von Änderungen

K.3.1 Ändern sich die Umstände zu den vereinbarten Tarifierungsmerkmalen (z. B. die Jahresfahrleistung), müssen Sie uns die Änderungen unverzüglich mitteilen.

Überprüfung der Angaben

K.3.2 Wir sind berechtigt, während der Vertragslaufzeit Ihre Angaben zu Tarifierungsmerkmalen zu überprüfen. Sie müssen damit rechnen, dass wir Sie einmal jährlich in Textform um Auskunft bitten. Solche Anfragen richten wir ausschließlich an Sie als Versicherungsnehmer.

Außerdem sind wir berechtigt, Ihre Angaben zu Tarifierungsmerkmalen im Schadenfall zu überprüfen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.3.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Tarifierungsmerkmalen gemacht oder Änderungen nicht mitgeteilt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlich zutreffenden Verhältnissen entspricht.

Folgen von Nichtangaben

K.3.4 Beantworten Sie unsere Anfrage zu Tarifierungsmerkmalen während der Laufzeit des Vertrags nicht, werden wir Sie nochmals in Textform auffordern, dies innerhalb einer Frist von einem Monat nachzuholen. In unserer Aufforderung werden wir Sie wie folgt informieren:

– Lassen Sie die Monatsfrist für die Angabe zu dem angefragten Tarifierungsmerkmal schuldhaft verstreichen, berechnen wir den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres neu. Dabei berücksichtigen wir, dass Sie zu diesem Tarifierungsmerkmal »keine Angabe« gemacht haben.

– Wir nennen Ihnen den so errechneten neuen Beitrag.

K.4 Änderung der Region wegen Wohnsitzwechsels

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.4.1 Berechnet sich der Beitrag nach dem Wohnsitz des Fahrzeughalters, wechselt der Halter während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Region zugeordnet? Dann berechnen wir den Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Region. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Die Zulassungsbehörde informiert uns von der Ummeldung des Fahrzeugs.

K.4.2 Eine Region, in der der Wohnsitz des Fahrzeughalters liegt, besteht aus einem Postleitzahlenbereich oder mehreren Postleitzahlenbereichen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob der Beitrag nach Regionen berechnet wird. Die Region ist nie alleiniges, sondern eines von mehreren weiteren Merkmalen zur Berechnung des Beitrags.

Auswirkungen auf den Beitrag

K.4.3 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Maßgeblich ist die Auskunft der Zulassungsbehörde.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.5.1 Ändert sich die im Versicherungsvertrag vereinbarte und im Versicherungsschein als »Fahrzeugart« bezeichnete Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen.

Kündigung und Beitragsänderung

K.5.2 Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.

L Meinungsverschiedenheiten

Versicherungsombudsmann

L.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel. 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kasko das Sachverständigenverfahren nach A.2.10.

M Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

M.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

a dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,

b dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

M.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei folgenden Gerichten geltend machen:

a dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,

b dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Sitz ins Ausland verlegt

M.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohn-

sitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach M.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

N Wann können wir Ihre Versicherungsbedingungen ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen Ihrer Versicherungsbedingungen mit Wirkung für Ihren bestehenden Vertrag zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die Voraussetzungen N.1 bis N.5 erfüllt sind:

Unwirksamkeit einer Regelung

N.1 Eine Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

– Gesetzesänderung oder

– höchstrichterliche Rechtsprechung oder

– bestandskräftiger Verwaltungsakt.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksam erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Anpassungsfähige Regelungen

N.2 Wir dürfen nur folgende Regelungen anpassen:

– Leistungen, Leistungseinschränkungen und Leistungsausschlüsse

– Beitragszahlung

– Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

– Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen in Abschnitt J

– Dauer und Beendigung des Vertrags

Ersatzloses Streichen ist nicht interessengerecht

N.3 Das Gesetz sieht keine konkrete Bestimmung vor, mit der die durch die Unwirksamkeit der Regelung entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann. Außerdem stellt der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung dar, die Ihren und unseren typischen Interessen gerecht werden würde.

Inhalt der Neuregelung

N.4 Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, die Sie und wir als angemessene und den beiderseitigen typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn Ihnen und uns die Unwirksamkeit der Regelung bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.

Durchführung der Vertragsanpassung

N.5 Die angepasste Regelung teilen wir Ihnen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) spätestens 6 Wochen vor ihrem Wirksamwerden mit und erläutern sie. In unserer Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr Widerspruchsrecht hin.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen ab Zugang widersprechen. Es reicht aus, dass Sie Ihren Widerspruch innerhalb der Frist absenden. Widersprechen Sie fristgerecht, tritt die Anpassung nicht in Kraft.

O Nicht versicherbare und spezielle Fahrzeugarten

Nicht versicherbare Fahrzeugarten

O.1 Nicht versicherbar sind Mietwagen, Taxen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge, Risiken des gewerblichen Güterverkehrs, Risiken des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Risiken der Kraftfahrzeughersteller und Fahrzeuge, die im Ausland zugelassen sind.

Spezielle Fahrzeugarten

O.2 In der Kfz-Haftpflichtversicherung berechnen wir Zuschläge für Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung wegen Abweichens von Zulassungsvorschriften (z. B. Überschreiten der zulässigen Abmessung oder Änderungen von Bremsvorrichtungen) erteilt wurde und für die wegen des erhöhten Risikos eine besondere Versichererbescheinigung verlangt wird.

O.3 In der Kasko berechnen wir Zuschläge für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien, mit ungewöhnlicher Sonderausstattung und für Spezialfahrzeuge (insbesondere Tank- und Thermowagen) sowie für Güterfahrzeuge (auch Sattelaufleger) mit Kippvorrichtung.

P Versicherbare Personen

Die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg versichert nur Personen, die dem öffentlichen Dienstleistungsbereich im Sinne ihrer Satzung zugehören, während bei der HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG dieser Personenkreis ausgeschlossen ist.

Anhang: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbro- chenen Verlaufs	SF-Klasse	Kfz-Haftpflicht- versicherung	Vollkasko
in Kalenderjahren		Beitragssatz in %	
35 und mehr	35	20	20
34	34	21	21
33	33	21	22
32	32	22	22
31	31	22	22
30	30	22	23
29	29	23	23
28	28	23	23
27	27	23	24
26	26	24	24
25	25	24	25
24	24	25	25
23	23	25	25
22	22	26	26
21	21	26	26
20	20	27	27
19	19	27	28
18	18	28	28
17	17	29	29
16	16	30	30
15	15	30	30
14	14	31	31
13	13	32	32
12	12	33	33
11	11	35	34
10	10	36	35
9	9	37	37
8	8	39	38
7	7	41	39
6	6	43	41
5	5	45	43
4	4	48	45
3	3	51	47
2	2	55	50
1	1	60	53
	1/2	75	55
	S	85	—
	0	95	60
	M	135	85

1.2 Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
35	20	8
34	17	7
33	16	7
32	16	6
31	15	6
30	15	6
29	14	6
28	14	5
27	13	5
26	13	5
25	12	4
24	12	4
23	11	4
22	11	4
21	10	3
20	10	3
19	9	3
18	9	2
17	8	2
16	8	2
15	7	1
14	6	1
13	6	1
12	5	1
11	5	1
10	4	1/2
9	3	1/2
8	3	1/2
7	2	1/2
6	2	S
5	1	S
4	1	0
3	1	0
2	1/2	0
1	1/2	0
1/2	0	M
S	0	M
0	M	M
M	M	M

Vollkasko

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
35	26	16
34	22	12
33	21	12
32	20	12
31	20	11
30	19	11
29	18	10
28	18	10
27	17	9
26	16	9
25	16	8
24	15	8
23	14	7
22	14	7
21	13	6
20	12	6
19	12	5
18	11	5
17	10	5
16	10	4
15	9	4
14	8	3
13	7	3
12	7	2
11	6	1
10	5	1
9	5	1/2
8	4	1/2
7	3	0
6	2	0
5	2	0
4	1	0
3	1/2	0
2	0	M
1	0	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

1.3 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw im Basis-Tarif

Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
35	18	6
34	15	5
33	14	4
32	14	4
31	13	4
30	13	4
29	12	3
28	12	3
27	11	3
26	11	3
25	10	2
24	10	2
23	9	1
22	9	1
21	8	1
20	8	1
19	7	1
18	7	1/2
17	6	1/2
16	6	1/2
15	5	1/2
14	4	S
13	4	S
12	3	S
11	3	S
10	2	0
9	1	0
8	1	0
7	1	0
6	1	0
5	1/2	M
4	1/2	M
3	1/2	M
2	S	M
1	S	M
1/2	M	M
S	M	M
0	M	M
M	M	M

Vollkasko

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
35	24	13
34	20	10
33	19	10
32	18	9
31	18	9
30	17	8
29	16	8
28	16	8
27	15	7
26	14	6
25	14	6
24	13	5
23	12	5
22	12	5
21	11	4
20	10	3
19	10	3
18	9	3
17	8	2
16	8	2
15	7	1
14	6	1/2
13	5	1/2
12	5	1/2
11	4	0
10	3	0
9	3	0
8	2	M
7	1	M
6	1/2	M
5	1/2	M
4	0	M
3	0	M
2	M	M
1	M	M
1/2	M	M
0	M	M
M	M	M

2 Krafträder, Quads und Trikes

2.1 Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkasko
in Kalenderjahren		Beitragssatz in %	
20 und mehr	20	20	20
19	19	21	24
18	18	21	25
17	17	21	25
16	16	22	26
15	15	22	26
14	14	23	27
13	13	23	28
12	12	24	29
11	11	25	30
10	10	25	31
9	9	26	32
8	8	27	33
7	7	29	35
6	6	31	37
5	5	33	40
4	4	35	43
3	3	39	47
2	2	41	50
1	1	50	60
	1/2	65	85
	0	90	100
	M	130	120

2.2 Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
20	5	1/2
19	3	1/2
18	3	1/2
17	2	1/2
16	2	1/2
15	2	1/2
14	2	1/2
13	2	1/2
12	2	1/2
11	1	0
10	1	0
9	1	0
8	1	0
7	1	0
6	1	0
5	1/2	M
4	1/2	M
3	1/2	M
2	1/2	M
1	0	M
1/2	M	M
0	M	M
M	M	M

Vollkasko

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
20	13	5
19	8	3
18	7	2
17	6	2
16	6	2
15	6	2
14	5	2
13	5	2
12	5	2
11	4	1
10	4	1
9	3	1
8	3	1
7	2	1
6	2	1
5	2	1
4	1	1/2
3	1	1/2
2	1	1/2
1	1/2	M
1/2	M	M
0	M	M
M	M	M

3 Campingfahrzeuge

3.1 Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkasko
in Kalenderjahren		Beitragssatz in %	
20 und mehr	20	25	25
19	19	25	26
18	18	25	27
17	17	26	30
16	16	26	30
15	15	27	31
14	14	27	32
13	13	27	33
12	12	28	33
11	11	29	33
10	10	29	34
9	9	30	34
8	8	31	34
7	7	32	34
6	6	33	35
5	5	34	35
4	4	36	36
3	3	37	36
2	2	39	36
1	1	42	39
	1/2	45	40
	0	60	45
	M	140	60

3.2 Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
20	3	0
19	1	0
18	1	0
17	1/2	0
16	1/2	0
15	1/2	0
14	1/2	0
13	1/2	0
12	1/2	0
11	1/2	0
10	1/2	0
9	0	M
8	0	M
7	0	M
6	0	M
5	0	M
4	0	M
3	0	M
2	0	M
1	0	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

Vollkasko

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
20	7	0
19	6	0
18	6	0
17	5	0
16	3	0
15	1	0
14	1/2	0
13	1/2	0
12	1/2	0
11	0	M
10	0	M
9	0	M
8	0	M
7	0	M
6	0	M
5	0	M
4	0	M
3	0	M
2	0	M
1	0	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

4 Klein- und Leichtkrafträder

4.1 Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkasko
in Kalenderjahren		Beitragssatz in %	
3 und mehr	3	30	45
2	2	35	45
1	1	40	50
	1/2	65	70
	0	100	100

4.2 Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
3	0	0
2	0	0
1	0	0
1/2	0	0
0	0	0

Vollkasko

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
3	1/2	0
2	0	0
1	0	0
1/2	0	0
0	0	0

5 Übrige Fahrzeugarten wie Lieferwagen, Lkw und Zugmaschinen

5.1 Einstufung und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkasko
in Kalenderjahren		Beitragssatz in %	
20 und mehr	20	25	25
19	19	27	26
18	18	28	27
17	17	29	27
16	16	30	27
15	15	31	28
14	14	32	29
13	13	33	29
12	12	35	30
11	11	36	31
10	10	38	32
9	9	40	33
8	8	43	34
7	7	45	35
6	6	50	37
5	5	55	39
4	4	60	41
3	3	65	44
2	2	70	50
1	1	85	55
	1/2	90	57
	0	110	60
	M	145	100

5.2 Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
20	10	4
19	8	3
18	8	3
17	8	3
16	7	3
15	7	3
14	6	2
13	6	2
12	5	2
11	5	2
10	4	1
9	4	1
8	3	1/2
7	3	1/2
6	2	1/2
5	2	1/2
4	1	0
3	1/2	0
2	1/2	0
1	0	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

Vollkasko

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 und mehr Schäden
nach SF-Klasse		
20	6	1
19	5	1
18	5	1
17	5	1
16	4	1
15	4	1/2
14	4	1/2
13	4	1/2
12	3	1/2
11	3	1/2
10	3	1/2
9	2	0
8	2	0
7	2	0
6	1	0
5	1	0
4	1/2	M
3	0	M
2	0	M
1	0	M
1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

Bedingungen für die Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USVB)

Einleitung

Die nachfolgenden Bestimmungen zur Kfz-Umweltschadenversicherung ergänzen die Regelungen zur Kfz-Haftpflichtversicherung in Ihren AKB.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Umweltschadenversicherung?

A.1 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung und Kostentragung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

A.1.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

Verpflichtung Dritter

A.1.1.5 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche vor.

A.1.1.6 Wenden Sie sich nach einem Schadenfall allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.1.1.5 zur Leistung verpflichtet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Die in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherten Personen sind auch in der Kfz-Umweltschadenversicherung versichert. A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.1.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt bis zu 5 Mio. € je Schadenfall. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Unsere Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse beträgt 10 Mio. €.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen und für Schäden durch Kernenergie.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.1.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

A.1.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düng- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.1.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

B Beginn und Ende des Vertrags sowie Versicherungsschutz

In der Kfz-Umweltschadenversicherung beginnt der Vertrag automatisch zum vereinbarten Beginn der Kfz-Haftpflichtversicherung und endet automatisch mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

C Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Beim Gebrauch des Fahrzeugs gelten die Pflichten und die Folgen von Pflichtverletzungen, die wir mit Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart haben. Anders als in der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung nicht beschränkt. D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 der AKB gelten entsprechend.

D Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

D.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

D.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben worden sind.

D.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens
- den Erlass eines Mahnbescheids
- eine gerichtliche Streitverkündung
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens

D.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

D.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

D.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

D.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.7.1, E.7.2, E.7.6 der AKB gelten entsprechend.

E Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Abschnitt H der AKB gilt entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 der AKB umfasst auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

F Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.